



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.8	
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Kirchlinteln	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlassdatum: 07.12.2017
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 40/10 40		

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (**Nds. GVBl. S. 576**) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (**Nds. GVBl. S. 137**) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Kirchlinteln (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke für die Grundschulen im Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln werden wie folgt festgelegt:

- (1) Schulbezirk Lintler Geest-Schule, Bendingbostel:
Der Schulbezirk Lintler Geest-Schule umfasst die Ortschaften Bendingbostel, Brunsbrock, Heins, Kirchlinteln, Kreepen, Kükenmoor, Schafwinkel, Sehlingen und Weitzmühlen.
- (2) Schulbezirk Grundschule Luttum:
Der Schulbezirk Grundschule Luttum umfasst die Ortschaften Armsen, Hohenaverbergen, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Stemmen und Wittlohe. Außerdem besuchen die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Eitze der Stadt Verden diese Grundschule.
- (3) Ortschaft Holtum (Geest):
Die Kinder der Ortschaft Holtum (Geest) besuchen die Grundschule in Walle/Stadt Verden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2017/2018 in Kraft.

Kirchlinteln, 07.12.2017

Rodewald
Bürgermeister